Wien, Donnerstag 21. Juli 1870. III. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Etwas über Ersatzpflicht für Wildschäden.

Im April 1869 zeigte die Gemeindevorstehung von M. der Bezirkshauptmannschaft in K. an, daß mehrere Grundbesitzer über die Beschädigungen, welche auf den im Gebiete der M. Gemeindejagd liegenden Culturgründen dieser Grundbesitzer durch das aus den L'schen Forsten eindringende Hochwild verursacht worden seien, Klage geführt und die Schadenerhebung begehrt haben.

Die Bezirkshauptmannschaft ordnete über diese Anzeige vom 20. April die commissionelle Schadenerhebung auf den 15. Juni an, worauf die Gemeindevorstehung unterm 9. Juni das Ersuchen stellte, die angeordnete Schadenerhebung nicht vorzunehmen, weil eine Wildspur in den Feldern nicht mehr zu bemerken sein wird. Uebrigens sei der Wildstand in dem zur Gutsinhabung S. gehörigen fürstlich L'schen Forsten übermäßig groß. Ueber diese Anzeige wurde die angeordnete Localerhebung zurückgenommen zugleich aber dem Gemeindevorstande bedeutet, die letztere Beschwerde zum Behufe der Ermöglichung einer Verfügung näher auszuführen und zu begründen.

Zwölf Grundbesitzer von M. bestanden aber auf der Erhebung der von ihnen angezeigten Waldschäden und in Folge dessen wurde die commissionelle Localerhebung am 25. Juni 1869 gepflogen, und von dem als Sachverständigen beigezogenen Förster bezüglich einiger Grundbesitzer aus wahrscheinlichen, bezüglich anderer aus unzweifelhaften Hochwildspuren, bezüglich mehrerer dritter endlich aus Wahrscheinlichkeitsgründen das Eindringen des Hochwildes festgestellt, und von den sachverständigen Schätzleuten auf Grund der Angaben der Grundbesitzer über die Aussaat der wahrscheinliche Schaden auf $71^3/_{10}$ Metzen Korn festgesetzt. Nach dem Gutachten des Försters habe das Hochwild, welches die festgestellten Schäden verursachte, zweifelsohne in den L'schen Forsten seinen bleibenden Stand und dringt im Winter und Frühjahr in die nächstgelegenen Aecker ein.

Die darauf erflossene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft von K. vom 12. Juli 1869, Z. 1974, ging dahin: „es seien die constatirten Wildschäden, dann die aus Anlaß der Erhebung erlaufenen Kosten von der Gutsinhabung S. (als Subject der betreffenden Forsten) zu ersetzen." Diese Entscheidung wurde auf folgende Weise begründet: Der Bestand des Schadens sei durch die Sachverständigen sichergestellt; das eingedrungene Hochwild sei in den L'schen Forsten Standwild, auf dem Jagdgebiete der Gemeinde M. Streifwild, um so mehr als das Gemeinde-Jagdgebiet gar kein Hochwild halte; daher werde das durch das Eindringen zwar Eigenthum der Gemeinde gewordene Hochwild regelmäßig wieder Eigenthum der Gutsinhabung in S.

In dem gegen diese Entscheidung von Seite der Gutsinhabung in S. ergriffenen Recurse machte dieselbe geltend: durch den Uebertritt werde das Hochwild Eigenthum der Gemeinde, welche auch den Nutzen von dem in diesem Falle rechtmäßig erlegten Hochwild habe, dieselbe habe daher den Schaden zu ersetzen. Ueberdies sei der Wildschaden nicht sofort nach der gemachten Wahrnehmung, sondern kurz vor der Ernte erhoben worden, könnte daher nicht mit Sicherheit erhoben werden, und endlich gesetzt auch den Fall eines übermäßigen Wildstandes, so könne die Gutsinhabung höchstens zur Verminderung desselben verhalten werden.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 11. Jänner 1870, Z. 10129, diesem Recurse Folge gegeben und die Gemeinde M. zur Leistung des Ersatzes im erhobenen Betrage und der Commissionskosten verurtheilt, „weil diese Wildschäden im Jagdgebiete der Gemeinde M. vorgekommen sind und nach dem bestehenden Jagdrechte ein Jagdinhaber für den im Nachbarreviere entstandenen Wildschaden nur dann für haftbar erklärt werden könnte, wenn ihm daran ein Verschulden durch übermäßige Wildhegung u. s. w. zur Last fällt, was im vorliegenden Falle hinsichtlich der Güterdirection in S. nicht nachgewiesen erscheine."

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeindevorstehung M. aus folgenden Gründen: Es sei unbillig sie zum Schadenersatze zu verhalten, da das verhältnißmäßig zwischen dem durch das zeitweise massenhaft herüberwechselnde Hochwild verursachten Schaden und dem durch das mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse (wechseln zur Nachtzeit u. s. w.) nahezu unmögliche Erlegen derselben erzielten Nutzen so groß sei, daß die Gemeinde seit Jahren nicht im Stande sei die Jagd zu verpachten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. Mai 1870, Z. 4649, entschieden: „Die Statthalterei-Entscheidung, insofern damit eine Verpflichtung der Gutsinhabung S. zum Wildschadenersatze nicht anerkannt wurde, bleibt aufrecht erhalten; weil der Gutsinhabung ein strafbares Verschulden an diesen angeblichen Wildschäden durch übermäßige Wildhegung oder durch sonstige Uebertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften nicht zur Last gelegt werden kann. (Daß ein übermäßiger Wildstand nicht vorhanden sei, wurde auf Grund einer den Wildschaden in der Winterperiode 1867/68 betreffenden Verhandlung, welche in Folge eines Recurses zur Kenntniß des Ministeriums kam, angenommen.) Hingegen sei auch die Gemeinde M. zu diesem Ersatze nicht verpflichtet, da nicht die Gemeinde, sondern die Gesammtheit aller Grundbesitzer als Jagdinhaber erscheine, und der Schaden nicht als liquid angenommen werden kann, indem die diesfalls gepflogenen Erhebungen sowohl über den Bestand als über die Höhe desselben gegründete Zweifel zulassen. In Betreff des Commissionskostenersatzes bleibt die Entscheidung der Statthalterei aufrecht, weil die Gemeinde es war, welche ursprünglich um die Vornahme dieser Commission eingeschritten ist."

An diese Entscheidung des Ministeriums wollen wir einige Bemerkungen anknüpfen.

Was den ersten Theil der Entscheidung anlangt, so ist die Erörterung darüber, ob der Wildstand in den L'schen Forsten ein übermäßiger sei oder nicht, nicht zur Sache gehörig. Denn die hier maßgebenden Bestimmungen sind der §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, welches mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, republicirt worden ist, (dieser Paragraph lautet: „Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen; widrigenfalls sie ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten") und speciell der Erlaß des Statthalters von Oberösterreich vom 28. December 1852, Z. 18419, (der betreffende Passus des Absatzes 8 daselbst lautet: Die politischen Behörden .... sind verpflichtet, diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwuchs des Wildstandes wahrnehmen, zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten). Aus diesen Bestimmungen folgt, wie auch die Gutsinhabung in S. in ihrem Recurse ganz richtig angeführt hat, daß selbst die nachgewiesene Thatsache eines übermäßigen Wildstandes an und für sich für die Gutsinhabung noch keine Verpflichtung zum Schadenersatze, sondern vorerst für die politische Behörde die Verpflichtung begründet, zur Verminderung des Wildstandes anzuhalten. Dann erst, wenn dieses Anhaltens ungeachtet eine Verminderung nicht eintritt, trifft die Gutsinhabung ein Verschulden, und daher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zum Schadenersatze. Ein solches Anhalten hat aber in unserem Falle gar nicht stattgefunden, und eine andere jagdpolizeiliche Vorschrift, die hier Anwendung finden konnte, gibt es nicht.

Was den zweiten Theil der Entscheidung betrifft, so unterliegt unserer Ansicht nach die Ersatzpflicht der Gemeinde gar keinem Zweifel. Die Normen, aus welchen dies klar hervorgeht, sind der §. 11 des Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 (welcher folgendermaßen lautet: „Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt") und abermals speciell der erwähnte Erlaß des Statthalters von Oberösterreich (Punkt 12 desselben enthält nämlich die Bestimmung: „für erlittene Wild- und Jagdschäden bleibt dem einzelnen Grundbesitzer das Recht auf Entschädigung und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die zur Ausübung der Jagd berufenen Personen gewahrt"). Daß aber in dem gegebenen Falle die Gemeinde die zur Ausübung der Jagd berufene moralische Person sei, folgt sowohl aus dem Wortlaute dieses Paragraphes, als insbesondere auch aus dem §. 8 des Patentes, wo selbst in dem Falle einer Verpachtung der Jagd diese als von der Gemeinde ausgeübt bezeichnet wird. Daß aber derjenige zur Entschädigung verpflichtet sei, auf dessen Jagdgebiete der Schaden verursacht wird, folgt nicht nur aus den Bestimmungen des Patentes in ihrer Gesammtheit, sondern auch insbesondere wieder aus der Bestimmung des §. 11 desselben und namentlich aus dem Gebrauche des Artikels „der" (Jagd) in diesem Paragraphe. Aber auch dem weiteren Erfordernisse des §. 11 (beziehungsweise des §. 12), nämlich der Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften, war in unserem Falle Rechnung getragen. Diese Vorschriften enthält der §. 15 des Patentes vom Jahre 1786, nach welchem der Beschädigte nichts anderes zu thun hat, um den Ersatz zu erlangen, als die Beschädigungen zu einer Zeit anzuzeigen, wo sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können. Und in der That wurden die Beschädigungen bereits im Monate April angezeigt, und selbst wenn wir zugeben wollten, daß die zwölf Grundbesitzer auf keine Weise an dieser Anzeige in dem Sinne participirten, daß sie daraus für sich günstige rechtliche Folgen geltend machen könnten, so waren ja Beschädigungen auch noch zur Zeit der Erhebung am 25. Juni, wenigstens bezüglich einiger Grundbesitzer sichtbar und, nachdem die Sachverständigen den Schaden in der That schätzten, auch nach deren maßgebender Meinung beurtheilbar.

Die Entscheidung des Ministeriums greift nun diese gesetzliche Verpflichtung von zwei Seiten an. Erstens damit, daß nicht die Gemeinde, sondern die Gesammtheit aller Grundbesitzer als Jagdinhaber erscheine. Dies ist wenigstens formell nicht richtig. Abgesehen davon, daß, wie wir oben gezeigt, nach §. 11 im Zusammenhalte zu §. 8 ausdrücklich die „Gemeinde" als schadenersatzpflichtig erklärt ist, stützt sich diese Anschauung nur auf den Umstand, daß nach dem §. 8 der jährliche Reinertrag unter die Gesammtheit der Grundbesitzer zu vertheilen ist. Aus dieser Bestimmung kann man aber nur den Schluß ziehen, daß im Falle eines von der Gemeinde wirklich geleisteten Ersatzes sie sich bei den einzelnen Grundbesitzern Regreß erholen kann. Nur der materielle Erfolg des Jagdrechts trifft in letzter Reihe die Grundbesitzer.

Dagegen erscheint die Gemeinde formell, dritten Personen gegenüber ausschließlich als Jagdinhaberin, da sie zur alleinigen rechtlichen Vertretung der Gesammtheit der Grundbesitzer berufen ist, wie sie auch ausdrücklich nach dem Gesetze die Jagd zu verpachten, das Jagdrecht durch ihre Verwaltungsorgane nach dem Gemeindegesetze, daher wie jeden andern Gegenstand zu verwalten hat. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849, Nr. 386 R. G. B.) Die Gesammtheit der Grundbesitzer ist aber nur ein Begriff, welcher erst durch die Vertretung der Gemeinde rechtlich greifbar wird. Unmöglich kann es die Absicht des Gesetzgebers sein, dort, wo es sich um den Nutzen der Grundbesitzer handelt, ihnen eine einheitliche und wirksame Vertretung zu geben, dagegen dort, wo es sich um Wildschadenersatz handelt, den Ersatzsuchenden an den Begriff Gesammtheit der Grundbesitzer zu weisen.

Das zweite Argument aber, auf welches die Entscheidung des Ministeriums in ihrem zweiten Theile sich stützt, besteht darin, daß dasselbe die gepflogenen Erhebungen in Zweifel stellt.

In dieser Beziehung ist vor allem auf den allgemein giltigen Grundsatz aufmerksam zu machen, daß eine Berufungsinstanz niemals den materiellen Inhalt eines Sachverständigen Befundes in Frage stellen darf, sobald demselben keine formellen Mängel anhaften. Daß aber ein solcher Mangel in dem gegebenen Falle nicht vorlag, folgt aus dem für die diesfällige Beurtheilung maßgebenden §. 15 des Jagdpatentes vom Jahre 1786. Soweit daher der Sachverständige eine Beschädigung festgestellt hat und die sachverständigen Schätzleute den dadurch verursachten Schaden geschätzt haben, muß derselbe auch dem Beschädigten zugesprochen werden. In unserem Falle hat aber in der That wenigstens bezüglich einzelner Grundbesitzer der als Sachverständiger beigezogene Förster mit unzweifelhafter Gewißheit die Beschädigung festgestellt und der Schaden ist auch vorschriftmäßig geschätzt worden. Daß die Schätzung nur einen wahrscheinlichen Schaden ergab, liegt in der Natur jeder Schätzung. Aber auch bezüglich des Schadens, den man auf Grund des unangreifbaren Sachverständigen Befundes als nicht constatirt anzusehen geneigt wäre, entstünde immer noch die Frage, ob nicht von anderer Seite als von Seite der Beschädigten den Bestimmungen des §. 15 nicht ganz entsprochen worden sei, und daher namentlich die politische Behörde mit Rücksicht auf die so spät angeordnete Schadenerhebung nicht zu einer Rechtfertigung eventuell Entschädigungsleistung anzuhalten wäre. Doch würde uns dies namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, inwiefern die im April geschehene Anzeige schon den Grundbesitzern zu Gute zu rechnen wäre, zu weit führen. Aber auch wenn man auf Grund des Sachverständigen Befundes die Ansprüche der einen Grundbesitzer für nicht gerechtfertigt ansieht, so können doch die anderen Beschädigten, bezüglich welcher die Beschädigung unzweifelhaft feststeht, ihrer Ansprüche auf keine Weise verlustig werden.

Was nun endlich die Entscheidung hinsichtlich der Commissionskosten betrifft, so scheint ihr das Gefühl zu Grunde zu liegen, daß die Gemeinde doch in letzter Linie in dem ganzen Streite die verpflichtete war. Aber nachdem die Gemeinde als zum Ersatze nicht verpflichtet erklärt worden ist, scheint uns diese Entscheidung nicht mehr gerechtfertigt und auch ihre Motivirung nicht zutreffend. Denn daß die Gemeinde ursprünglich es war, welche die Erhebung verlangte, kann doch unmöglich einen Grund bilden sie zum Ersatze zu verhalten, nachdem dieselbe ausdrücklich noch vor abgehaltener Erhebung von dem Begehren zurückgetreten ist. Die Gemeinde, welche eben fürchtete, daß die so spät angeordnete Erhebung zu keinem Resultate führen würde, trat noch rechtzeitig von ihrem Begehren zurück, und trotzdem nun das Ministerium diese Furcht in ihrem vollen Umfange durch seine Entscheidung für gerechtfertigt erachtet, wird eben dieselbe Gemeinde zum Ersatze verurtheilt, weil, nachdem sie zurückgetreten, einige Grundbesitzer die von ihr angeregte, jedoch wieder aufgegebene, Idee zur Ausführung brachten.

Der Grund aber, weshalb wir an den angeführten Fall die nachstehende Erörterung geknüpft haben, liegt darin, daß wir Entscheidungen solcher Art eine gewisse principielle Bedeutung nicht absprechen können. Es lebt in denselben im Gegensatze zu den judiciellen und streng juristischen Entscheidungen, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ein gewisser politischer oder diplomatischer Geist. Politisch in dem

Sinne, welcher mit dem Worte leider im gewöhnlichen Leben verbunden wird. Man könnte leicht glauben, es trete mit solchen Entscheidungen das Bestreben zu Tage, so wenig als möglich irgend Jemand Wehe zu thun und irgendwie anzustoßen; so viel wie möglich den einmal gewordenen Verhältnissen und dem Stande der beati possidentes Rechnung zu tragen, womöglich durch die erflossenen Entscheidungen Niemand zu einer Leistung zu verurtheilen.

Wir haben den Fall herausgehoben, um wieder einmal die Sonde an das anzulegen, was man Rechtsprechung in der Verwaltung nennt. Das Streben darnach beherrscht die Verwaltung schon — aber noch fast fehlen die Waffen. Freilich hat auch die Kritik für dieses Gebiet erst begonnen. Dr. R. K.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Unterbrechung der Ersitzung des Heimatrechtes nach §. 12 b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.

Michael St., 1800 zu R. geboren, verehlichte sich daselbst im Jahre 1828 und blieb dort als Taglöhner und Töpfer mit seiner aus Gattin und den Söhnen Josef (geboren 1829) und Severin (geboren 1839) bestehenden Familie ununterbrochen bis zum Jahre 1840. Im letzteren Jahre zog er mit Familie nach T., blieb daselbst bis zum Jahre 1844, kehrte dann mit seinen Angehörigen nach R. zurück, verließ letzteres wieder im Jahre 1847, zog nach V., dann bald nach L., wo er mit seiner Familie vom 8. April 1850 bis zu seinem im Jahre 1860 erfolgten Tode blieb. Die Witwe übersiedelte mit ihren Söhnen nach E., wo sie im Jahre 1863 starb; die beiden Söhne zogen dann in verschiedenen Gemeinden ihrem Erwerbe nach, ohne von da ein selbstständiges, neues Heimatrecht zu erwerben.

Im Jahre 1869 brachte die Gemeinde E. im Namen der Gemeinde L. das Heimatrecht der Söhne Josef und Severin St. zur Sprache; da nun die Bezirkshauptmannschaften E. und R. die Anerkennung der Zuständigkeit gegenseitig ablehnten und die genannten Söhne in Folge ihres immerwährenden Zusammenlebens mit ihrem Vater kein selbstständiges Heimatrecht erwarben, und nach dem Tode des Vaters kein neues Heimatrecht erlangten, so ging der nach §. 40 H. G. zur Entscheidung in erster Instanz berufene erste Statthaltereirath auf die Frage des Heimatrechtes des Vaters zurück, welchem die Söhne hierin zu folgen haben. Hinsichtlich des Heimatrechtes des Vaters kommen nun zwei Umstände in Betracht: 1. von Seite der Gemeinde R. wurde ein vom Vorstande (dirigente) des Stadtmagistrates unterfertigter und mit dem Gemeinde-Siegel beglaubigter Heimatschein ohne Angabe der Giltigkeitsdauer ddo. 16. September 1850 des Inhaltes ausgestellt, daß Michael St. nebst Gattin und beiden Söhnen in der Bevölkerungsliste eingetragen, und daß diese Familie daher nach R. zuständig sei; 2. die Gemeinde L. wendete sich am 14. September 1856 an den Magistrat R. um einen Heimatschein für Michael St., der Magistrat R. erwiederte in der Zuschrift vom 22. October 1856, Z. 3351, daß er den Heimatschein nicht ausstellen könne, weil Michael St. über 4 Jahre ohne Unterbrechung in L. sich aufgehalten habe, daher nach §. 12 Gemeindegesetz vom Jahre 1849 nach L. zuständig sei. Am 10. December 1857 wendete sich die Gemeinde L. an das Bezirksamt E., daß Michael St. zur Beibringung des Heimatscheines verhalten werde; Michael St. wies beim Bezirksamte obige Zuschrift des Stadtmagistrates R. vom 22. October 1856, Z. 3351, vor, und das Bezirksamt E. übersendete mit Decret vom 23. December 1857, Z. 4792, obige Zuschrift der ihm untergeordneten Gemeinde L. mit der Erklärung, daß man in Michael St. nicht mehr weiter dringen könne, weil nicht solche Gründe vorgebracht worden seien, welche die Unanwendbarkeit des §. 12 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nachweisen würden. Die Gemeinde von E. wandte sich ihm Jahre 1869 in Vertretung der Gemeinde L. an die Bezirkshauptmannschaft E., welche aber, sowie die Bezirkshauptmannschaft R. die Anerkennung der Zuständigkeit des St. ablehnte.

Der erste Statthaltereirath erließ nun die Entscheidung vom 28. März 1870, Z. 1622, in welcher auf Grund des §. 12 b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 die Söhne Josef und Severin St. als nach L. zuständig erklärt wurden.

Als Entscheidungsgründe wurden angegeben: der nach §. 136 G. G. vom Jahre 1849 auf vier Jahr giltige Heimatschein der Gemeinde R. ddo. 16. September 1850 hat keine Wirksamkeit, weil er nur vom Vorstande des Magistrates (dirigente) und nicht nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1850 (L. G. B. Nr. 82) auch von einem Magistratsrathe unterfertiget ist; der Stadtmagistrat R. hat die im Jahre 1856 von der Gemeinde L. und im Jahre 1857 vom Bezirksamte E. gestellte Anforderung, daß für Michael St. und Familie der Heimatschein von ihm ausgestellt werde, zurückgewiesen; durch diese Aufforderungen konnte die Ersitzung des Heimatrechtes in L. im Hinblicke auf §. 25 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 und dem Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1853, Z. 28431, nicht unterbrochen werden, wenn nicht zugleich die Domicilsverhandlung eingeleitet wurde, die Gemeinde L. sowohl als das Bezirksamt E. begnügten sich aber mit der bloßen Aufforderung; da daher der erwähnte Heimatschein sowohl als die gedachten Aufforderungen wirkungslos und ungiltig waren so stellt sich der Aufenthalt der Familie St. in L. vom Jahre 1850 bis 1860 als ununterbrochen dar; die Söhne des Michael St. aber lebten bis zum Tode des Letzteren immer im Familienverbande, und erwarben sich auch später kein eigenes Heimatsrecht, folgen daher jenem des Vaters.

Im Ministerial-Recurse wendet die Gemeinde L. ein, daß die in der Ministerial-Verordnung vom 23. April 1850 vorgeschriebene Art der Unterschrift der Heimatscheine nur dann gelte, wenn Letztere als Reiseurkunden verwendet werden; Hunderte von Heimatscheinen mit alleiniger Unterschrift des Bürgermeisters seien als giltig erklärt worden, und es könne der Gemeinde L. doch kein Nachtheil erwachsen, wenn der gesetzeskundigere Stadtmagistrat R. den Heimatschein, vielleicht absichtlich, nicht nach Vorschrift ausgestellt habe. Durch die im Jahre 1856 und 1857 an die Gemeinde R. ergangenen Aufforderungen zur Ausstellung von Heimatscheinen sei die Unterbrechung der Ersitzung des Heimatrechtes von Seite Michael St..'s allerdings erfolgt; es habe sich daher Michael St. nicht 4 Jahre ununterbrochen in L. aufgehalten, sei daher in R. zuständig geblieben.

Der erste Statthaltereirath motivirt den Antrag auf Rückweisung des Recurses der Gemeinde L. wegen Zuerkennung des Heimatrechtes der Familie St. sich dabei hauptsächlich auf zwei Umstände stützend: Einmal auf die Ungiltigkeit des Heimatscheines vom 16. September 1850, weil auf demselben nicht, wie die Ministerial-Verordnung vom 23. April 1850 Prov. Gesetz 1850, S. 146, vorschreibt, die Mitfertigung eines Gemeinderathes erscheint; denn es ist ein allgemein anerkannter Rechtssatz, welcher wie im Privat- so gewiß auch im öffentlichen Rechte seine Giltigkeit hat, daß die Formvorschrift überall, wo sie sich auf Geschäfte mit rechtsverbindlichen Folgen bezieht, als ein wesentlicher Bestandtheil derselben erscheint, und ihre Nichtbeobachtung die Ungiltigkeit des bezüglichen Actes nach sich zieht. So unanfechtbar auch diese Annahme ist, ebenso sicher und stichhaltig erscheint auch der fernere Grund, demzufolge die bisher an den Stadtmagistrat von R. ohne Erfolg gerichteten Aufforderungen zur Ausstellung eines Heimatscheines und zur Anerkennung der Zuständigkeit der Familie St., ohne auch rechtzeitig die Domizilsverhandlung anhängig zu machen nicht hinreichend sind, um die begonnene Ersitzung des Heimatrechtes zu unterbrechen. Diese Annahme findet ihren bestätigenden Ausdruck in dem Ministerial-Decrete vom 24. Februar 1853, Z. 28431. Unter Anwendung des §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 haben daher die Gebrüder Josef und Severin St., welche selbstständig keine Zuständigkeit erworben haben, dem vom Vater in L. ersessenen Heimatrechte zu folgen, und sind als dahin gehörig zu betrachten.

Das Ministerium des Innern gab aber unterm 12. Juni 1870, Z. 8286, dem Recurse der Gemeinde L. gewahrende Folge, „weil der vom Stadtmagistrate R. für den Vater Michael St. und seine Familie ausgestellte Heimatschein vom 16. September 1850, als ungiltig nicht betrachtet werden kann, weil die stillschweigende Erwerbung des Heimatrechtes Seitens der benannten Familie in L. durch Duldung im Sinne des §. 12 b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 während der Zeit vom 16. September 1854 bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 nicht stattfinden konnte, nachdem diese Gemeinde in den Jahren 1856 und 1857 den Michael St. zur Beibringung von Heimatscheinen aufgefordert hat, und diese Aufforderungen nur deshalb ohne Erfolg geblieben sind, und nicht zu einer Entscheidung über das Heimatrecht des Genannten geführt haben, weil das Bezirksamt E. nicht vorschriftsmäßig das Amt handelte. Es haben daher Michael St. und dessen Söhne Josef und Severin, welche seither ein selbstständiges anderweitiges Heimatrecht nicht erworben haben, die ursprüngliche Zuständigkeit in R. beibehalten und deshalb Josef und Severin St. als in dieser Gemeinde heimatberechtiget erklärt.“ M.

Zur Beleuchtung des Schuldmomentes (der culpa) bei Feldfreveln mit Rücksicht auf die §§. 23, 26 und 27 des Feldschutzgesetzes.

Bei der über Klage der Gutsinhabung P. am 31. Juli 1869 gepflogenen Verhandlung wurde ein von Johann W. in P. begangener Feldfrevel durch übereinstimmende Aussage eines beeideten Feldhüters und eines herrschaftlich Bediensteten constatirt, indem die beiden Genannten bezeugten, daß sie am 13. Juni 1869 ein Paar Pferde des Insassen Johann W. auf der herrschaftlichen Wiese weidend betreten haben, die beabsichtigte Pfändung jedoch nicht bewirken konnten, weil der bei den Pferden gewesene junge Bruder des Insassen mit denselben entkommen ist. Der durch den Weideunfug zugefügte Schaden wurde vom beeideten Feldhüter mit 2 fl. bewerthet. Johann W. stellte nur eine böse Absicht bei Verübung des Weideunfuges in Abrede, gab aber ausdrücklich zu, daß der Frevel begangen worden sein könne, weil sein von ihm als Hirte verwendeter Bruder noch „jung" und leichtsinnigen Charakters sei.

Auf Grund des durch Zeugniß des beeideten Feldschutzpersonales und durch theilweises Geständniß erzielten Thatbestandes und Schuldbeweises wurde Johann W. wegen Feldfrevels vom Bezirkshauptmann in erster Instanz abgeurtheilt.

Ueber rechtzeitig angemeldeten aber nicht ausgeführten Recurs des W. fand die Statthalterei in zweiter Instanz das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß aufzuheben „weil nachdem nicht erwiesen vorliegt, daß der Frevel mit Wissen und Willen des Verurtheilten verübt wurde, derselbe als Eigenthümer der in unbefugter Weide betretenen Pferde nicht gestraft, sondern nur zum Schadenersatze verhalten werden könnte, die Strafe dagegen nur gegen dessen Bruder als Hirte und unmittelbaren Frevler verhängt werden durfte, was jedoch unterblieben ist."

Gegen diese Entscheidung wurde von der klagenden Gutsinhabung Ministerial-Recurs ergriffen, in welchem geltend gemacht wird: 1) Daß, nachdem das Feldschutzgesetz (vom 30. Jänner 1860 R. G. B. Nr. 28) im §. 23 nur die nicht unter das Strafgesetz fallenden Beschädigungen des Feldgutes ahndet, es daher nur auf die aus Unachtsamkeit begangenen Feldbeschädigungen Anwendung finde, indem, sobald eine böse Absicht obwaltet, der Fall schon das Verbrechen oder die Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes nach §. 85 und 468 St. G. begründe; 2) daß die in erster Instanz erfolgte Verurtheilung zur Strafe und zum Schadenersatze gesetzlich begründet war, weil ein Verschulden den Johann W. jedenfalls trifft, indem es seine Pflicht gewesen ist, die Hütung der Pferde einer besseren Aufsicht als der seines unmündigen Bruders anzuvertrauen, dessen Bestrafung wegen unzureichenden Alters nicht erfolgen konnte, und weil das Feldschutzgesetz für den durch Thiere verursachten Feldschaden den Eigenthümer derselben unter allen Umständen haftend macht, daher der verurtheilte W. auch zum dießfälligen Ersatze verhalten werden konnte; — endlich 3) daß dagegen die angefochtene Statthalterei-Entscheidung sich gesetzlich nicht rechtfertigen läßt, indem, sobald an dem darin gestellten Erfordernisse des Beweises einer bösen Absicht festgehalten würde, das Feldschutzgesetz in den seltensten Fällen thatsächlicher Frevel angewendet werden könnte, weil der Nachweis, daß ein aufsichtslos oder ohne genügende Aufsicht gelassenes Vieh mit Wissen und Willen des Eigenthümers den Feldschaden zugefügt habe, zumeist unmöglich wäre, und dem Frevler hierin stets eine stichhältige Rechtfertigung an die Hand gegeben würde.

Das Ministerium des Innern bestätigte unterm 5. Mai 1870, Z. 3770, die Statthalterei-Entscheidung aus den Motiven derselben, und verwies die Gutsherrschaft P. mit ihrem Ersatzanspruche an Johann W. auf den Civilrechtsweg. —h.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Oberstlandmarschall-Stellvertreter im Königreiche Böhmen Grafen Sigmund Thun die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. August Ritter v. Wehli als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär des Ackerbauministeriums Karl Stransky v. Heilkron zum Sectionsrathe extra statum des Ministerrathspräsidiums ernannt.

Se. Majestät haben dem n. ö. Statthaltereirathe Eduard Ritter v. Fuchs das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pens. Statthalterei-Official Karl Anton Wolf in Triest das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem k. k. Polizeibezirkswundarzte Georg Wackenreiter bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Archivar des n. ö. Lottoamtes Johann Navarro de Sola das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Architekten Alois Bulik zum Bauinspector bei der Direction der Güter des gr. or. Bukowinaer Religionsfonds ernannt.

Der Minister des Innern hat zu Commissären der k. k. Polizeidirection in Wien ernannt die mit Titel und Rang von Polizeicommissären bekleideten Josef Kehldorfer und Josef Maurer, dann die Polizeiactuare: Ignaz Doppler, Gottfried Weninger, Dr. Josef Saller, Jacob Wohl, Dr. Josef Riß, Johann Karasek, Josef Reif, Josef Böhm, Wilhelm Fritsch, Franz Sandany, Dr. Leopold Meißner und Albert Stehling.

Der Minister des Innern hat zum Hilfsämterdirector bei der Wiener Polizeidirection den Registrator Josef Tils und zu Directionsadjuncten den Expeditor Valentin Wiesenberger und den Protocollisten Johann Leis v. Leimburg ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat die bei demselben erledigten Rechnungsrathsstellen den Rechnungsofficialen erster Classe des Fachrechnungsdepartements im k. k. Finanzministerium für Zoll &c. Heinrich Friedenheim und Cajetan Lindner, ferner dem Rechnungsoffizialen erster Classe der Rückstandssection der Communalhauptbuchhaltung Raimund Schneeweiß, endlich dem Rechnungsofficialen erster Classe des Fachrechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums für die Staatsschuld Emanuel Sunkowsky verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Vorstand des Rechnungsdepartements der k. k. Postdirection in Triest Anton Furlani, dann die Rechnungsofficiale erster Classe Franz Weiß, Ludwig Heyd, Ignaz Maschke, Mathias Schindler und Johann Edler v. Meiller zu Rechnungsräthen im Status der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Handelsministeriums ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Zwei Postamtsaccessistenstellen zweiter Classe im Grazer Postdirectionsbezirke 500 fl. Gehalt und Caution per 400 fl. (Amtsblatt Nr. 160.)

Postamtsaccessistenstellen zweiter Classe im Brünner Postdirectionsbezirke 500 fl. Gehalt, Caution 400 fl. (Amtsblatt Nr. 160.)

Mehrere unengeltliche Postamtspracticantenstellen im Grazer Postdirectionsbezirke bis Ende Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 160.)

Finanzcommissärsstelle für Steiermark neunte Diätenclasse, 900 fl. Gehalt (eventuell 800 fl. oder 700 fl.) bis 6. August l. J. (Amtsblatt Nr. 160.)

Wartgeld von 300 fl. jährlich an den Landes-Thierarzt für Salzburg mit dem Sitze zu Zell am See (in Pinzgau) aus dem Landesfonde; Zulage von 200 fl. jährlich nach fünfjähriger Praxis u. s. w. bis 20. August l. J. (Amtsblatt Nr. 160.)

Conceptspracticantenstellen mit Adjutum jährlich 400 fl. ö. W. beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. (Amtsblatt Nr. 159.)

Practicantenstellen beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Wien bis 12. August l. J. (Amtsblatt 162.)

Oberamtsofficialsstelle bei dem k. k. Brünner Hauptzollamte zehnte Diätenclasse Gehalt jährlich 900 fl., eventuell eine Amtsofficialsstelle oder Assistentenstelle bis 12. August l. J. (Amtsblatt Nr. 161.)

Postofficialsstelle dritter Classe im Innsbrucker Postdirectionsbezirke 700 fl. Gehalt, Caution 600 fl.; dann Postofficialsstelle im galizischen Postdirectionsbezicke 500 fl. Gehalt, 400 fl. Caution, und zwei Postamtsaccessistenstellen zweiter Classe im galizischen Postamtsbezirke Jahresgehalt 500 fl. Caution 400 fl. bis 12. August l. J. (Amtsblatt Nr. 163.)

Bezirkscommissärsstelle in Kärnten, eventuell eine provisorische mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine definitive oder provisorische Conceptsadjunctenstelle mit 600 fl., 500 fl. oder 400 fl. Gehalt bis 3. August l. J. (Amtsblatt Nr. 163.)

Drei Bezirksarztesstellen in Galizien jährlich 400 fl. Gehalt zehnte Diätenclasse mit den Standorten Brody-Zbaraz und Husiatyn bis 10. August l. J. (Amtsblatt Nr. 163.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.